

Satzung

Fassung vom 8. Oktober 2013

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen „Bürgerinitiative Windkraft Mittleres Jagsttal“, sie hat ihren Sitz in Mulfingen, Hohenlohekreis.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name der Vereinigung

„Bürgerinitiative Windkraft Mittleres Jagsttal e.V.“

(nachstehend „BIW“ genannt).

§ 2 Zweck / Aufgaben der Bürgerinitiative (BIW) - Gemeinnützigkeit

1. Die BIW hat keine wirtschaftlichen Interessen, sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die BIW ist ein Zusammenschluss von bürgerschaftlich engagierten Menschen vorwiegend aus den Kommunen Dörzbach, Krautheim und Mulfingen, die sich der Förderung von Umwelt- und Naturschutz, insbesondere für den Bereich des Mittleren Jagsttales verpflichtet fühlen. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei das Gebiet der Kommunen Dörzbach, Krautheim und Mulfingen (vgl. § 52 Absatz 2 Ziffer 8 Abgabenordnung.
 - a) Die BIW will die Beteiligung der Bevölkerung bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen organisieren.
 - b) Die BIW will ihre Mitglieder und die Bürger vor Ort durch aktive Informationspolitik über die Chancen und Risiken von Windkraftanlagen in Kenntnis setzen.
 - c) Die BIW klärt die örtliche und regionale Bevölkerung über den Stand der aktuellen Windkraftplanung auf und beobachtet die Entscheidungen der Planungsbehörden und der politischen Entscheidungsträger.
 - d) Die BIW setzt sich für angemessene und gesundheitlich unbedenkliche Abstandsregelungen von Windkraftanlagen zu Wohngebieten ein.
Dabei ist es ihr ein Anliegen, dass alle Bürger dasselbe Recht genießen, wonach die

Abstände zu allen Wohnbebauungen einheitlich sind.

Die BIW verfolgt dabei das Ziel, dass eintausend Meter als einheitlicher Mindestabstand eingehalten und bei Großanlagen ein gesundheitlich unbedenklicher Abstand ¹ eingehalten wird.

- e) Die BIW arbeitet in regionalen und überregionalen Organisationen mit, sofern diese ähnliche Ziele verfolgen und die Mitarbeit nützlich ist für die Verwirklichung der eigenen Zweckbestimmung.
3. Mittel der BIW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der BI.
 4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck / den Aufgaben der BIW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 5. Die BIW ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
 6. Jede Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
-

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der BIW kann jede volljährige sowie unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person vorwiegend aus den Kommunen Dörzbach, Krautheim und Mulfingen werden.
 2. Ebenso können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
 3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zu Aufgaben und Ziele der BIW (vgl. § 2) verbunden.
 4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand frei. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats.
-

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung

¹ Anlagenhöhe x 10 - Satzungsänderung durch Mitgliederversammlung 07.10.2013 - vorher „bei Großanlagen ein Abstand des 10-fachen in Meter der Nabenhöhe als Richtwert definiert wird.“

(juristische Person), Ausschluss oder Austritt aus der Bürgerinitiative.

2. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Monatsletzten möglich.
 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der BIW (vgl. § 2) in grober Weise verletzt oder seinen Pflichten gegenüber der Bürgerinitiative - insbesondere die Zahlung seines Beitrages - nicht nachkommt.
Es muss zuvor wenigstens ein Mal vom Vorstand abgemahnt worden sein.
Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstands.
Vor dieser Entscheidung der Versammlung ist das betreffende Mitglied zu hören.
Gegen diese Entscheidung der Versammlung sind keine Rechtsmittel zulässig.
Die Wirkung der Entscheidung tritt sofort ein.
 4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden.
-

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Tätigkeit der BIW zu finanzieren.

Über Höhe und Fälligkeit für natürliche Personen entscheidet die Versammlung.

Über Höhe und Fälligkeit für juristische Personen entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Form eines Jahresbeitrages im Voraus erhoben.

§ 6 Organe der BIW

Die Organe der BIW sind

a) die Versammlung
b) der Vorstand

§ 7 Versammlung

1. Die Versammlung setzt sich aus den Mitgliedern der BIW zusammen, sie ist deren oberstes Entscheidungsorgan.
2. Aufgaben der Versammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstands;
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern;

- c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d. Entscheidungen über die Entlastung des Vorstands;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Absatz 2;
 - g. Auflösung der BI;
 - h. Beratung und Entscheidung über die Ziele/Politik der Bürgerinitiative;
 - i. Genehmigung eines jährlichen Finanzplanes;
 - j. Einrichtung von Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung;
 - k. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands;
 - l. Vorzeitige Abberufung/Entlassung von Vorstandsmitgliedern.
3. Im ersten Quartal jeden Jahres findet eine Versammlung statt.
4. Rechtmäßige Versammlungen sind an folgende Voraussetzungen gebunden:
- a. der Vorstand lädt ein;
 - b. die Einladung erfolgt schriftlich;
 - c. die Frist zwischen Einladung und Versammlungstermin beträgt wenigstens 7 Kalendertage und
 - d. mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
5. Nach der Eröffnung jeder Versammlung ist deren Beschlussfähigkeit festzustellen. Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wird die endgültige Tagesordnung durch Beschluss festgestellt (siehe Absatz 7). Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie sofort zu beenden und neu zu terminieren. Der Vorgang ist den Mitgliedern in einer erneuten Einladung mitzuteilen. Ist die nachfolgende Versammlung ebenfalls beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich die Auflösung der BIW einzuleiten.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn - der Vorstand der BIW nicht mitgezählt - wenigstens zehn weitere Mitglieder anwesend sind. Zum Nachweis ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in der sich jedes anwesende Mitglied einzutragen hat.
7. Die endgültige Tagesordnung kommt wie folgt zustande:
- a. die vorläufige Tagesordnung wird vorgestellt;
 - b. aus der Mitte der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte benannt werden;
 - c. Die endgültige Tagesordnung wird durch Beschluss festgestellt.
8. Anträge über
- a. die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. Änderungen der Satzung sowie
 - c. Auflösung der BIW
- können, wenn sie nicht schon auf der vorläufigen Tagesordnung vorgesehen sind, erst auf der nächstfolgenden Versammlung entschieden werden.
9. Stimmberechtigt in der Versammlung sind ausschließlich Mitglieder der BIW.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich und mit Hilfe einer Stimmkarte ausgeübt werden.
Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

10. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei Entscheidungen über
 - a. Satzungsänderungen und
 - b. Auflösung der BIW, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatz 5 Satz 5 vorliegen.
11. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen.
Offen gewählt werden kann nur, wenn niemand widerspricht.
Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
Beim weiteren Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
12. Der Vorstand ist verpflichtet eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt (vgl. Absatz 4).
13. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied eröffnet, moderiert und beendet die Versammlung.
Er/Sie übt das Hausrecht aus.
Er/Sie kann die Moderation einzelner Tagesordnungspunkte einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
14. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das neben Ort und Zeit wenigstens
 - a. die endgültige Tagesordnung
 - b. den Wortlaut der Anträge und
 - c. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse dokumentiert.Es ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.
Wesentliche Anlage zum Protokoll ist die Anwesenheitsliste.
Das Protokoll gilt als vorläufig bis zu nächstfolgender Versammlung.
Diese genehmigt das Protokoll.
15. Die Erstellung des Protokolls der Versammlung kann einem dazu befähigten Mitglied der BIW einmalig/ständig gegen Entgelt/unentgeltlich durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.

§ 8 Vorstand

1. Die BIW wird vom Vorstand vertreten, der sich aus fünf durch die Versammlung gewählten Personen zusammensetzt.

Sie müssen Mitglieder der BIW sein.

Der Vorstand der BIW wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder durch dessen/deren Stellvertreter/in, vertreten.

Im Innenverhältnis tritt der/die stellvertretende Vorsitzende erst dann ein, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Im Zweifel wird Beginn und Ende des Verhinderungsfalles durch Vorstandsbeschluss festgestellt.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind für zwei Jahre - vom Tag der Konstituierung an gerechnet - gewählt, sie üben diese Funktion ehrenamtlich aus.
Sie erhalten dafür weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung.
Notwendige Auslagen werden erstattet.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a) die BIW zu vertreten;
 - b) die laufenden Geschäfte zu führen;
 - c) die Willensbildung der Mitglieder zu gewährleisten durch Einberufung und Durchführung der Versammlung;
 - d) die Beschlüsse der Versammlung zu realisieren oder deren Realisierung zu koordinieren und zu überwachen;
 - e) die Finanzen zu verwalten.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
Die Willensbildung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in.
Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis sich der nachfolgende Vorstand konstituiert hat.
Für die Einberufung und Leitung der erstmaligen Konstituierung ist das an Jahren älteste Vorstandsmitglied verantwortlich.
Alle nachfolgenden Konstituierungen werden vom/von der Vorsitzenden der Vorperiode einberufen und bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden geleitet.
Kandidieren die für die Leitung der konstituierenden Sitzung bestimmten Personen für den Vorstandsvorsitz, ist die Vorsitzendenwahl von einem anderen Vorstandsmitglied durchzuführen.
6. Der neugewählte Vorstand kommt binnen 14 Tagen nach dem Wahltag zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Konstituierung erfolgt in der Durchführung der Wahl folgender Vorstandsämter:
 - a) des/der Vorsitzenden;
 - b) dessen/deren Stellvertreter/in;
 - c) den/die Schriftführer/in;

- d) den/die Kassenführer/in.
Die Vereinigung von zwei und mehr Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so arbeitet der Vorstand bis zur nächsten Versammlung in der verbliebenen Besetzung weiter.
Die nächstfolgende Versammlung entscheidet, ob eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit notwendig ist.
Wird dies bejaht, erfolgt unverzüglich die Ergänzungswahl.
8. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
-

§ 9 Kassenprüfung

Der/die Kassenführer/in berichtet in der Versammlung des ersten Quartals jeden Jahres über die Entwicklung des Kassenstandes und über die Zahl der Mitglieder zum Stichtag 31.12. jeden Jahres.

Die Kassenprüfer berichten im Anschluss daran vom Ergebnis der Prüfung und stellen ggfs. den Entlastungsantrag.

§ 10 von außen veranlasste Satzungsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von Behörden vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Versammlung. Der nächstfolgenden Versammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung der Vereinigung

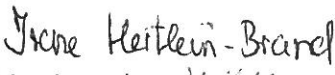
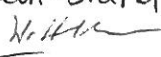
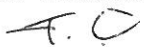
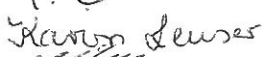
1. Im Fall der Auflösung der BIW sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Versammlung keine andere Person beruft.
 2. Bei Auflösung der BIW fällt das Restvermögen zu gleichen Teilen an die Kommunen Dörzbach, Krautheim und Mulfingen mit der Auflage, es zur Beschaffung von Spielmaterial für die Kindergärten zu verwenden.
-

§ 12 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben
 - a. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, Emailverbindung.
 - b. Stimmen Mitglieder dem Lastschriftverfahren zur Einziehung des Mitgliedsbeitrags zu, werden neben der Zustimmungserklärung die Kontonummer, der Name des Bankinstituts sowie die Bankleitzahl ebenfalls erhoben.
2. Eine Weitergabe der Daten ist ausgeschlossen.
3. Die BIW veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer a) in seinen Publikationen, sofern die Versammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Beschlossen in der Gründungsversammlung der BIW in Ailringen am 12. August 2013

sowohl Gründungsmitglied als auch erster gewählter Vorstand:

1. gez. Irene Hertlein-Brand, Vorsitzende; 
2. gez. Wilhelm Hertlein, stellvertretender Vorsitzender; 
3. gez. Thomas Ehrler, Schriftführer; 
4. gez. Karin Leuser, Kassenführerin; 
5. gez. Jörg Günther, Sonderaufgaben; 

sowie zwei weitere Gründungsmitglieder:

6. gez. Martin Landwehr, Kassenprüfer; 
7. gez. Edgar Jany, Kassenprüfer; 